

Badeordnung

für das Lehrschwimmbecken der Gemeinde Timmaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmaspe hat am 10.2.1970 folgende Badeordnung für das Lehrschwimmbecken erlassen:

§ 1

1. Das Lehrschwimmbecken ist eine öffentliche Einrichtung (Anstalt) der Gemeinde.
2. Mit dem Betreten des Lehrschwimmbeckens unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Badeordnung.
3. Die Aufsicht wird von den dafür bestimmten Personen ausgeübt.

§ 2

1. Die Badesaison läuft in der Regel vom 1. Juni bis 30. September eines jeden Jahres.
2. Während der Badesaison ist das Lehrschwimmbecken täglich geöffnet. Die jeweilige Badezeit wird nach den Witterungsverhältnissen von der Gemeinde festgesetzt und am Eingang der Anlage öffentlich bekanntgegeben.

§ 3

Kinder unter 6 Jahren dürfen das Lehrschwimmbecken nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten. Kinder unter 14 Jahren ist die Benutzung des Bades nach 19.00 Uhr nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person gestattet.

§ 4

1. Mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten behaftete Personen, sowie unsaubere und betrunkene Personen erhalten keinen Zutritt zum Lehrschwimmbecken.
2. Das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Tieren ist nicht gestattet. Fahrzeuge aller Art müssen außerhalb der Anlagen abgestellt werden.

§ 5

1. Jeder Benutzer des Lehrschwimmbeckens hat sich so zu verhalten, daß das gesunde und natürliche Empfinden anderer Personen nicht verletzt wird.
2. Das Baden ohne ausreichende Badebekleidung ist nicht gestattet. Besucher sind zum Tragen einer Badekappe verpflichtet.
3. Kinder unter 4 Jahre dürfen im Planschbecken ohne Badebekleidung baden.

§ 6

1. Jeder Benutzer des Lehrschwimmbeckens hat sich vor dem Baden unter der Dusche zu reinigen und in dem Durchschreitbecken den Sand von den Füßen zu spülen.
2. Die Verwendung von Seife und seifeähnlichen Artikeln ist in der Badeanlage nicht erlaubt. Das Abseifen des Körpers hat ausschließlich unter den Reinigungsduschen zu erfolgen.

§ 7

1. Die Badeanlage ist unterteilt in:
 - a) eine Abteilung für Schwimmer
 - b) eine Abteilung für Nichtschwimmer
2. Den Nichtschwimmern und Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Schwimmerteils untersagt.

§ 8

1. Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Lehrschwimmbekens erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Springen von der 1-Meter-Plattform ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
3. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in dem Lehrschwimmbekens nicht erlaubt.

§ 9

1. Jede böswillige Störung des Badebetriebes, insbesondere die Belästigung anderer Badender ist untersagt.
2. Ballspiele und sonstige Sportarten dürfen im Schwimmbekens nur mit Erlaubnis der Aufsicht durchgeführt werden.
3. Die Benutzung von Taucherbrillen und Schwimmflossen ist nur während der betriebsschwachen Zeiten mit Zustimmung der Aufsicht zulässig.

§ 10

1. Die Liegewiesen dienen der Erholung der Besucher. Jede Ruhestörung hat dort zu unterbleiben. Die Benutzung von Radioapparaten, Plattenspielern oder Musikinstrumenten aller Art ist nicht erlaubt.
2. Sport und Spiele dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Schulsportplatz) ausgeübt werden.
3. Glas, Papier und sonstige Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.

§ 11

Für abhanden gekommene Sachen wird seitens der Gemeinde kein Ersatz geleistet.

§ 12

1. Die Besucher haben für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Lehrschwimmbekens hervorgerufen werden, aufzukommen.
2. Bei Benutzung der Anlagen durch Schulen, Vereine oder andere Organisationen hat der Leiter der Gemeinschaft die volle Aufsicht zu übernehmen. Er ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 13

1. Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Aufsicht zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.
2. Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung der Aufsicht das Schwimmbekens zu verlassen.

§ 14

1. Den Anordnungen der Aufsicht haben die Besucher Folge zu leisten.
2. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen der Aufsicht nicht nachkommen, können aus dem Lehrschwimmbekens ausgewiesen werden.
3. Besucher, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise den Bestimmungen der Badeordnung oder den Anordnungen der Aufsicht zuwiderhandeln, können durch Beschluß der Gemeindevertretung für die Dauer der Badesaison von der Benutzung des Lehrschwimmbekens ausgeschlossen werden.

§ 15

1. Die Gemeindevertretung wird ermächtigt, die Badeordnung für das Lehrschwimmbekens der Gemeinde zu ändern oder zu ergänzen.
2. Die Badeordnung tritt am 11.2.1970 in Kraft.